

Satzung der ACV – Landesgruppe West e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ACV Automobil-Club Verkehr Landesgruppe West e.V.“
2. Er ist eingetragener Verein mit Sitz in Essen.
3. Die Landesgruppe West ist eine rechtlich selbstständige Gliederung des ACV Automobil-Club Verkehr e.V. mit Sitz in Köln. (ACV)
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel

1. Die Landesgruppe unterstützt ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Mobilität. Sie fördert ihre Verbraucherinteressen und hilft bei Lösungen von Verkehrsproblemen. Insbesondere strebt sie an,
 - die individuelle Mobilität als unverzichtbaren Grundpfeiler der modernen Gesellschaft zu erhalten,
 - den Betrieb von Fahrzeugen unter Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes so problemlos wie möglich zu gestalten,
 - die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern,
 - das Miteinander der verschiedenen Verkehrsträger zur Lösung der wachsenden Herausforderungen des Verkehrs zu fördern.
2. Die Landesgruppe West versieht in ihrem Bereich die ihr vom Präsidium des ACV übertragenen Aufgaben.
3. Die Landesgruppe verfolgt ideelle Ziele und strebt keine Gewinne an. Etwaige Überschüsse dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Landesgruppe ist jedes ACV Mitglied das seinen ständigen Wohnsitz im Bereich der Landesgruppe hat. Der Bereich der Landesgruppe wird vom Präsidium festgelegt.
2. Das Mitglied gehört dem für seinen Wohnort zuständigen ACV-Ortsclub an. Es ist jedoch berechtigt, sich auch einem anderen ACV-Ortsclub anzuschließen.
3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im ACV erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Landesgruppe West. Auf deren Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

§ 4 Organisation

1. Die Landesgruppe gliedert sich in ACV-Ortsclubs, deren örtliche Zuständigkeitsbereiche durch die Landesgruppe bestimmt werden. Sie ist gleichzeitig überörtliche Interessenvertretung der ACV-Ortsclubs.
2. Die Gründung von Ortsclubs erfolgt allein mit Genehmigung der zuständigen Landesgruppe und in Abstimmung mit dem ACV-Präsidium.

§ 5 Organe

Die Organe der Landesgruppe sind:

- die Landesgruppenversammlung
- der Landesgruppenvorstand

§ 6 Landesgruppenversammlung

1. Die Landesgruppenversammlung findet alle zwei Jahre statt, in der auch die ACV Hauptversammlung einberufen wird. Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung,

An ihr nehmen stimmberechtigt teil:

- a) die Delegierten der ACV-Ortsclubs
- b) Der Landesgruppenvorstand
- c) Die ersten Vorsitzenden der ACV-Ortsclubs, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Revisoren der Landesgruppe nehmen ohne Stimmrecht teil.

2. Der Landesgruppenvorstand gibt den Termin der Landesgruppenversammlung den ACV-Ortsclubs und die ihnen zustehenden Zahl der Delegierten mindestens drei Monate vorher bekannt. Gleichzeitig ist das Präsidium zu unterrichten.

Die Zahl der Delegierten ist auf 30 begrenzt. Delegierte der ACV-Ortsclubs können nur beitragspflichtige Mitglieder sein. Jeder Ortsclub entsendet anteilig so viele Delegierte wie ihr beitragspflichtiger Mitgliederbestand im Verhältnis zum entsprechenden Bestand der Landesgruppe beträgt, mindestens aber einen Delegierten, auch wenn dadurch die Zahl von 30 Delegierten überschritten wird. Maßgeblich ist der beitragspflichtige Mitgliederbestand am 1. Januar des Jahres, in dem die Landesgruppenversammlung stattfindet.

3. Zur Landesgruppenversammlung hat der Landesgruppenvorstand mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge schriftlich einzuladen.

4. Antragsberechtigt für die Landesgruppenversammlung sind der Landesgruppenvorstand und die ACV-Ortsclubs. Anträge sind mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Landesgruppenversammlung beim Landesgruppenvorstand schriftlich einzureichen. Bei später eingehenden Anträgen entscheidet die Landesgruppenversammlung selbst, ob sie behandelt werden. Dieses gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung.

5. Die Landesgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

6. Die Landesgruppenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse werden in ihrem Wortlaut in die Niederschrift der Landesgruppenversammlung aufgenommen, wobei das Abstimmungsergebnis anzugeben ist. Die Stimmberechtigung ist nicht übertragbar.

7. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der zur Landesgruppenversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Die Landesgruppenversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.

9. Der Landesgruppenversammlung obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme des Geschäftsbericht,
- b) die Entgegennahme des Finanzberichtes,
- c) die Entgegennahme des Berichts der Revisoren,

- d) die Entlastung des Landesgruppenvorstandes,
- e) die Wahl des Landesgruppenvorstandes,
- f) die Wahl der Delegierten zu Hauptversammlung des ACV,
- g) die Wahl der Revisoren,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

10. Über jede Landesgruppenversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die alle Beschlüsse mit Angaben der Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben und wird den Stimmberechtigten Teilnehmern der Landesgruppenversammlung und dem ACV zugestellt.

11. Eine Außerordentliche Landesgruppenversammlung wird auf Beschluss des Landesgruppenvorstandes einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der ACV-Ortsclubs beantragt wird. Sie hat spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung durch den Landesgruppenvorstand oder nach Eingang des Antrages der ACV-Ortsclubs stattzufinden. An ihr nehmen die für die letzte ordentliche Landesgruppenversammlung gewählten Delegierten sowie unter § 6 Ziffer 1, Buchstabe b) und c) genannten teil. Die Außerordentliche Landesgruppenversammlung kann nur über die Gegenstände beschließen, die bei der Einberufung auf der Tagesordnung gesetzt worden sind. Für den Ablauf der Außerordentlichen Landesgruppenversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Landesgruppenversammlung.

§ 7 Landesgruppenvorstand

- 1.** Der Landesgruppenvorstand besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Davon wird ein Mitglied vom ACV Präsidium als Geschäftsführer delegiert.
 - 2.** Der Landesgruppenvorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar für die Zeit bis zur Beendigung der Landesgruppenversammlung, die im vierten Jahr nach der Wahl stattfindet.
 - 3.** Der Landesgruppenvorstand wählt unmittelbar nach der Landesgruppenversammlung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - 4.** Sowohl Gerichtlich als auch außergerichtlich wird die Landesgruppe von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
 - 5.** Der Landesgruppenvorstand ist beschlussfähig wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und insgesamt mit dem Vorsitzenden - in dessen Abwesenheit mit dem stellvertretenden Vorsitzenden - die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
 - 6.** Der Landesgruppenvorstand führt die Geschäfte der Landesgruppe. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Der Landesgruppenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er darf die Erledigung laufender Geschäfte einem geschäftsführenden Landesgruppenvorstand übertragen.
- Dem Landesgruppenvorstandobliegen im Besonderen:
- a) die Aufstellung von Arbeitsplänen und Geschäftsordnungen,
 - b) die Aufstellung eines Finanz -und Wirtschaftsplanes,
 - c) die Aufstellung des Jahresabschlusses,

- d) die Finanzverwaltung,
- e) die Vorbereitung der Landesgruppenversammlung.

7. Über jede Sitzung des Landesgruppenvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Revisoren

1. Die Prüfung des Rechnungswesen und der Jahresabschlüsse der Landesgruppe und ihrer Gliederungen obliegen den von der Landesgruppenversammlung gewählten zwei Revisoren, die auf Dauer von vier Jahren gewählt werden.
2. Die Satzungsgemäße Verwendung der Geldmittel kann außerdem durch die Revisoren des ACV geprüft werden.

§ 9 Vereinstätigkeit

1. Die Landesgruppe ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landesgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Landesgruppe kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesgruppenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Liquidation und Bestimmung der Liquidatoren obliegt dem ACV -Präsidium.
3. Das Vermögen der Landesgruppe fällt im Fall der Auflösung dem ACV Automobil-Club Verkehr e.V. zu, der es im Sinn seiner Satzung ideellen Zwecken zuzuführen hat.

§ 11 Ermächtigung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung, alle in Verbindung mit der Eintragung ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

Nachsatz

Für alle nicht geregelten Angelegenheiten gilt die Satzung des ACV Automobil Club Verkehr sinngemäß.

Neufassung laut Beschluss der Landesgruppenversammlung am **30.06.2016**

Clemens Preussner
--- Vorsitzender ---

Rolf Möller
--- stellv. Vorsitzender ---

Judith Reisch
--- Schriftführerin ---